Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1912)
Heft: 11

Artikel: Zur Abstimmung vom 29. September
Autor: I.H.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325977

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beide Redner — obgleich überzeugte Abstinenten — anerkannten in durchaus gerechter Art die Notwendigkeit, ja Unentbehrlichkeit des Wirtshauses und die Dienste, die es dem öffentlichen und gesellschaftlichen Verkehrsleben zu leisten berufen sei, — und die Schwierigkeiten, die sich einer Sanierung der vielfach bestehenden Misstände entgegenstellten (zweifellos hätten sie auch die volle Zustimmung zahlreicher Wirte gehabt! !) und appellierten an die tätige Mitarbeit der Frauen auf diesem Gebiete. Die musterhaft geleiteten alkoholfreien Häuser in Zürich wurden verschiedentlich als vorbildlich aufgeführt und mit höchster Anerkennung der Gründerin und Organisatorin derselben gedacht und betont, wie notwendig und wichtig die Mithilfe von Frauen überall dort sei, wo diesem Beispiel nachgestrebt werden würde: hoffentlich also recht bald an möglichst vielen Orten unseres Landes!

Ein gemeinschaftliches Mittagsmahl versammelte alle zu gemütlicher Zusammenkunft, und ein von den Luzerner Frauen veranstalteter Ausflug auf den Dietschiberg bildete den Schluss der gut gelungenen und Vielen reiche Anregung gebracht habenden Jahresversammlung. — Nächstes Jahr wird Zürich die Freude haben, die Bundesmitglieder bei sich zu begrüssen!

E. B.-J.

Zur Abstimmung vom 29. September.

Zum erstenmal haben die Frauen bei uns ihre Meinung bei einer Abstimmung geltend zu machen gesucht, nämlich beim sog. Lehrerinnenzölibatartikel. Zum erstenmal dokumentierte sich bei den Frauen verschiedener Richtung eine erfreuliche Solidarität, indem sie sich im Interesse der angegriffenen Lehrerinnen zur Wehr setzten. Eine regelrechte Wahlcampagne wurde in Szene gesetzt — siehe, was kaum eine von uns zu hoffen gewagt hatte — der Sieg war unser.

Es sind in der Frage der Worte gar viel gesprochen und geschrieben worden, so dass der Unbeteiligte sich wohl fragen konnte, ob denn die Wichtigkeit der Sache eine solche Breite rechtfertige.

Mir war es unbegreiflich, dass die Herren der Schöpfung uns die Ehre antaten, die Sache gar so wichtig zu nehmen, ihr so viel Zeit und Arbeit zu widmen. In Wirklichkeit dürfte der Fall der verheirateten (amtierenden) Lehrerin doch nicht zu häufig eintreten, besonders da ja jede Gemeinde immer noch frei ist, sie anzustellen oder nicht, so dass also unsere Herren immer noch ihr Machtwort zu sprechen haben werden. Für uns Frauen war die Sache freilich wichtig genug, handelte es sich doch um das Prinzip, ob wir — bei uns in der Demokratie — sollten mit Ausnahmegesetzen behandelt werden oder nicht. Wir durften es nicht ruhig hinnehmen, wenn unsere Schwestern zuerst gezwungen wurden in die Witwen- und Waisenkasse einzutreten und man unmittelbar nachher suchte, den einzigen — immer ausnahmsweisen — Fall, wo sie davon profitieren konnten, illusorisch zu machen. Wir mussten zeigen, dass wir nicht schlafen.

Und heute dürfen wir uns freuen, dass unsere Sache gesiegt hat. Wir dürfen uns auch aus vollem Herzen freuen über den Kampf; wir wollen uns freuen über all die Voten, die bei diesem Anlass gefallen sind, nicht zum mindesten über diejenigen unserer Gegner. Wenn dieses Mal den Frauen nicht die Augen aufgegangen sind darüber, dass sie sich für ihre Interessen selbst zu wehren haben, dass sie ohne Stimmrecht immer wieder riskieren, in allen Dingen hintenan gestellt zu werden, dass mit Spötteln und Lächeln, Witzen zweifelhafter Art, von hoher Warte herab über das geredet wird, was zu den unveräusserlichen Menschenrechten gehört auch für die Frau, wenn da die Frauen nicht erwachten, dann sind sie in todesähnlichen Schlaf versunken.

Nichts ist so geeignet zu zeigen, wie wenig im Ganzen und Grossen Menschen imstande sind, sich in die Lage, die Interessen ihres Nächsten zu versetzen, als gerade das Wortgefecht, das einer Abstimmung vorangeht. Wie selten ist Logik bei den Menschen, auch auf Männerseite, wie gering das Gerechtigkeitsgefühl! Immer wieder zeigt es sich, wie notwendig Selbstvertretung jedes Standes, jedes Geschlechts im Staat ist, soll demselben eine gewisse Sicherung seiner Interessen garantiert sein, und umgekehrt, wie der Ausschluss von politischen Rechten sicher eine Unterdrückung der Ausgeschlossenen mit sich bringt. Das hat man bei uns im demokratischen Staat längst eingesehen — für die Männer —, dass auch die Frauen ihre Interessen selbst vertreten müssen, wenn sie zu ihren Rechten kommen wollen, scheint vielen noch eine Ungeheuerlichkeit und ist doch nur die ganz konsequente Entwicklung im Lauf der Dinge.

Die Frau war ursprünglich Eigentum des Mannes in den Zeiten, da rohe Gewalt Meister war; ganz allmählich hat sie sich heraus entwickelt aus dem Sklaventum — von dem Spuren genug übrig sind — zur freien Persönlichkeit. Die Frau beginnt immer mehr, die Sorge für ihre Person dem Mann abzunehmen, sie tritt selbst in den Kampf, stellt sich auf eigene Füsse, oft genug ist sie es, die für die Nachkommenschaft allein sorgt. Notwendig muss sie daher auch Selbstbestimmungsrecht in ihren Handlungen, Mitbestimmungsrecht in allgemeinen Fragen fordern. Die Anschauungen der Menge folgen immer der Entwicklung der Dinge nach, erst später nimmt die Gesetzgebung von dieser Wandlung Notiz. Weil es für die Frau einst nur ein Arbeitsfeld gab — das Haus —, herrscht heute noch vielfach die Meinung, Hausarbeit sei gerade so natürliche Bestimmung der Frau, wie die Mutterschaft, es sei der Frau gleichsam mit der Mission des Kindergebärens auch der Kochlöffel in die Wiege gelegt worden. Aber ist etwa die Führung eines Haushaltes heute dasselbe wie zu Evas Zeiten, ist es dasselbe nur wie vor 100 Jahren? — Die Naturgabe müsste sich also in jedem Fall dem Wandel angepasst haben. Die Klage über schlechte Hausfrauen wäre doch kaum so gross, wenn die Hausfrauentugenden zu den notwendigen Attributen der Weiblichkeiten gehörten, wie das lange Haar. Auch bei den Frauen heisst es: Eines schickt sich nicht für alle — je mehr sich der Mensch entwickelt, je mehr wird er erkennen, welche Arbeit seiner Veranlagung entspricht, offenbar hat die Menschheit dann ihre höchste Leistungsfähigkeit erreicht, wenn jeder auf dem Platz steht, den auszufüllen gerade er am geeignetsten ist. Diese Erkenntnis gilt allgemein für den Mann — warum nicht auch für die Frau? — Warum ihr nicht zugestehen, was allgemeines Menschenrecht ist, nämlich selbst den Platz zu wählen, wo sie arbeiten will? Wenn sie nur arbeitet, sollte man denken, ist das genug. Erklärt doch jenen den Krieg, die nichts tun.

Es gibt recht viele Mädchen, die von vorneherein dafür bestimmt erscheinen, ein Hauswesen zu führen, sie finden keine Verwendung, wenn sie nicht dazu kommen, einen eigenen Hausstand zu gründen — ein Fall, der bekanntlich recht häufig ist. — Gerade darum hat es für sie keinen Platz, weil die Hausarbeit so oft mangelhaft, dilettantisch betrieben wird und deshalb nicht geschätzt ist. — Auf der andern Seite gibt es eine Anzahl Mädchen, die lieber etwas anderes betreiben als Hausarbeit, und diese zwingt man, sobald sie nicht auf die Ehe verzichten wollen, das zu tun, was ihnen weniger passt, das zu lassen, was sie gelernt haben. Ist die Welt nicht recht sonderbar in ihrer Logik? — Recht sonderbar! sonst würde kaum jemand bezweifeln, dass gerade die Lehrerin eine gute Mutter sein wird, dass sie dazu befähigter ist als andere, sofern sie den richtigen Beruf ergriffen hatte. Da wir aber keinen Überfluss an guten Müttern haben, muss der Staat wünschen, dass die Lehrerinnen Mütter werden. Weil aber

Mutter und Hausfrau in der Anschauung der Menge immer noch eines ist, weil es noch vor 100 Jahren kaum eine Mutter gab, die nicht Hausfrau war, muss es heute auch noch so sein, denn die alte Zeit ist ja so schön, nur ja nicht vorwärts, ja nicht den Lauf der Dinge beschleunigen.

Doch diesmal haben wir in der Lehrerinnenfrage den Sieg davongetragen, der Fortschritt hat die Rückständigen überwunden, und wir fassen neuen Mut im Kampf um unsere Rechte. I. H.

Einige Gedanken zur Änderung des Artikels 138 im Vorentwurf eines schweiz. Strafrechts.

In Nr. 10 der „Frauenbestrebungen“ wird angeregt, den Art. 138, wonach Ehebruch nur „auf Antrag“ bestraft werden soll, dahin abzuändern, dass er zum Offizialdelikt erhoben würde. — So wahr die Begründung und so sympathisch die Einsendung geschrieben ist, so halte ich eine Änderung doch nicht für wünschenswert. In der Theorie ist sie wohl einleuchtend, aber in der Praxis dürfte sie ein anderes Gesicht bekommen. Es ist eine alte Wahrheit, dass jedes Gesetz seine Härten hat, denn nicht alle Fälle passen in eine Schablone. In diesem Fall aber würde dies ganz besonders zutreffen.

Durch das neue Zivilgesetzbuch ist die Ehescheidung einigermassen erschwert worden. Die bequeme Begründung der „gegenseitigen Abneigung“ gilt u. a. nicht mehr. Wenn auch in erster Linie Rücksichten auf die Auffassung der katholischen Landesbevölkerung zu dieser Verschärfung geführt haben mögen, so ist sie doch allgemein sehr zu begrüssen. Die Scheidung nun aber noch mehr zu erschweren, würde kaum viel Verständnis im Lande finden. Trotz aller Nachteile, die sie unter Umständen haben kann, ist sie doch in der Regel eine grosse Wohltat. Nicht umsonst kämpfen in Italien die fortschrittlichen Parteien mit Senator Mortara, vielen Politikern und gebildeten Frauen an der Spitze so ausdauernd um die Einführung.

Die Bestrafung des Ehebruches wurde wohl deshalb nur als Antragsdelikt erklärt, weil es ausschliesslich eine rein persönliche Angelegenheit ist; ist es doch nichts anderes, als eine schwere Ehrenkränkung des betrogenen Ehegatten. Darum kann man das Delikt ganz gut mit einer Ehrverletzung vergleichen, welche auch nur Antragsdelikt ist, von dem niemand verlangen wird, dass es von Amtes wegen verfolgt werden sollte. Will der beleidigte Teil verzeihen —, so ist das allein seine Sache; will oder kann er es nicht tun, so geht auch das den Strafrichter nichts an. — Vergehen, welche offiziell verfolgt werden, müssen indirekt die Allgemeinheit gefährden. Zum Beispiel kann bei einer Brandstiftung oder einer Brunnenvergiftung die verbrecherische Absicht nur gegen eine bestimmte Person gerichtet sein, allein es liegt in der Natur dieser Delikte, dass, unabhängig vom Willen des Täters, dadurch eine Mehrheit von Personen zu Schaden kommen kann. Darum werden solche Vergehen „von Staates wegen“ verfolgt. Abgesehen davon, dass der geschlechtliche Verkehr zwischen Erwachsenen an und für sich in den meisten Kantonen nicht einmal strafbar ist, so wird durch den Ehebruch nur eine, höchstens noch eine zweite Person direkt davon betroffen —, die Allgemeinheit ist nicht in Gefahr. Trotzdem ist aber der Staat bereit, den Betrogenen jede Hilfe zu bieten, wenn sie es wünschen. Es ist aber nur zu gut zu begreifen, dass man sein Unglück nicht an die grosse Glocke hängen will — die Frau vielleicht aus Zartgefühl, der Mann mehr aus gekränktem Stolz. Und nun erst die Rücksichten auf die Kinder! Sind sie es doch zu guter Letzt fast immer, die den beleidigten Teil dazu führen, auf die strafrechtliche Verfolgung zu verzichten! Und diese Freiheit soll ihm bleiben.

Endlich darf man nicht vergessen, dass sich eine Strafverfolgung auf beide schuldige Teile erstrecken müsste. Was das für Folgen haben kann, mag ein Beispiel illustrieren: Die Mitschuldige eines Ehebrechers ist Mutter mehrerer Kinder; ihr Mann verzeiht ihr, weil sie im übrigen eine gute Mutter ist und er die Überzeugung hat, dass sie schwer unter dem Fehltritt gelitten. Die Frau des Ehebrechers aber wünscht Scheidung; sie hat keine Kinder — es ist auch nicht das erste Mal, dass er sie betrogen — kurz, sie kann nicht mehr mit ihm leben. Jetzt stelle man sich die Konsequenzen vor, wenn nach ausgesprochener Scheidung das Strafrecht eingreift — wider den Willen der Betroffenen — von „Amtes wegen“! — Es zwingt direkt zur Trennung auch der andern Ehe. Denn wie könnte jener Mann die Mutter seiner Kinder behalten, nachdem sie im Gefängnis, ja nur in Untersuchungshaft war! Unsere Gerichtsverhandlungen sind in der Regel öffentlich und an Publikum fehlt es nie. Wie ist das Unglück kleiner? Wie ist es grösser? Mit oder ohne staatliche Einmischung? Die Frage stellen, heisst sie beantworten.

Am Schlusse seiner Einsendung meint der Verfasser noch, mit der angeregten Änderung dem Verkehr mit Dirnen zu steuern. Diese optimistische Anschauung kann ich auch nicht teilen. Der Verkehr ist zu bequem, zu leicht gemacht und kommt deshalb selten zur Kenntnis der Ehefrau, ist darum nicht oft Scheidungsgrund. Wie soll es übrigens die Dirne immer wissen, ob einer verheiratet ist? Meistens wird sie sich nicht darum kümmern; soll sie aber deshalb etwa nicht gestraft werden, während andere Frauen zur Rechenschaft gezogen werden?! Das hiesse zweierlei Recht schaffen. — Dieser Versuchung für Ehemänner muss man schon von anderer Seite beizukommen suchen. Ausserdem ist erwiesen, dass das Bestrafen keine so wirksame Abhaltung vom Verbrechen ist, wie man gemeinhin annimmt. Die Wissenschafter unter den Gegnern der Todesstrafe behaupten sogar, dass diese nicht einmal eine abschreckende Wirkung habe.

Zu diesen Erwägungen kommt noch eine Vergleichung, die mir nahe zu liegen scheint. Auch Notzucht z. B. war früher bloss Antragsdelikt und ist im Kanton Zürich erst seit 1897 zum Offizialdelikt erklärt worden. Man braucht gar keine Worte zu verlieren, dass es wirklich am Platze war. Allein — die früheren Gesetzgeber hatten doch für ihren Standpunkt gute Gründe. — Jetzt muss das arme Opfer auch noch die Gerichtsverhandlung durchmachen. Selbst wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, sind doch die Zeugen da, die Geschworenen, die Verteidiger, der Staatsanwalt und endlich — die Reporter! Der Anwalt des Angeklagten macht die Geschädigte so schlecht als möglich, Unglaubliches muss sie sich gefallen lassen. Bei all den Verhören, der ärztlichen Untersuchung und der minutiösen Wiederschilderung des Vorganges muss eine solche Frauensperson namenlose Pein empfinden. Es kann ihr aber nicht erspart werden, da die Allgemeinheit ein Interesse hat, solche Verbrecher unschädlich zu machen; die Geschädigte kann allein dazu behilflich sein. Sie muss diese Mission noch auf sich nehmen, auch wenn es für ihren Seelenzustand, ihren Ruf und ihre Zukunft besser wäre, sie hätte schweigen dürfen. Die ganze Marter hätte wenigstens einen persönlichen Vorteil, wenn es dem Opfer, im Falle einer Verurteilung des Täters (natürlich nur dann!) gestattet würde, allfällige Folgen rechtzeitig zu beseitigen. Aber zu solch humaner Anschauung, zu dieser Konzeption konnte sich das Strafrecht leider bis heute nicht verstehen. Auch die Kommission für die Beratung des neuen schweiz. Strafrechts hat einen solchen Antrag abgelehnt. Ob wohl hier gar nichts mehr zu machen ist?!